

# KULTURFORUMWITTEN

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Der Vorstand

## VERWALTUNGSVORLAGE

öffentlich

07.06.2013

Nr. 032

<b>Beratungsfolge</b>	(Voraussicht.) <b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsrat Kulturforum Witten	02.07.2013
<b>Kurzbezeichnung</b>	
Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule Kulturforum Witten	

### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat Kulturforum Witten beschließt, ab dem 01.09.2013 die Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule gemäß Anlage vorzunehmen.

### Finanzielle Auswirkungen

Der Vorschlag gem. Anlage führt zu einer Ergebnisverbesserung ab 01.09.2013 in Höhe von 73.155,60€ p. a. und ab 01.01.2015 zusätzlich in Höhe von 29.328€ p. a.

### Sach- und Rechtslage

1. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Witten ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde ein worst-case-scenario für das Kulturforum Witten entwickelt worden, um die Zuschusskürzung der Stadt Witten in Höhe von 700T€ kompensieren zu können. Dieses Szenario ist in der Verwaltungsratssitzung am 21.03.2012 vom Verwaltungsrat Kulturforum Witten als Einsparbeitrag in den Sanierungsplan der Stadt Witten eingebracht worden (Verwaltungsvorlage Nr. 17 vom 09.03.2012).

2. Aufgrund der demografischen Entwicklung – deutlich weniger Kinder in Witten in den nächsten Jahren – ist eine der insgesamt drei Einsparleistungen die Veränderung der Angebotsstruktur in der Musikschule / Kooperation mit privaten Anbietern, die mit 130T€ angesetzt wurde. Die Möglichkeit dieser Einsparung wurde in Verrentungen einiger Musikschulkräfte in den Jahren 2018 bis 2021 gesehen. Der Sanierungsplan sieht eine Zuschusskürzung allerdings bereits im Jahre 2017 vor, sodass eine Alternativstrategie zum vorzeitigen Erreichen dieser Verlustsenkung in der Musikschule erarbeitet werden muss.

3. Der erste Schritt zur Verlustsenkung von insgesamt 130T€ in 2017 ist die Erzielung von Mehrerlösen aus der Entgeltordnung. Zu diesem Zweck haben die Musikschulleitung und die kulturpolitischen Sprecher der Fraktionen in einer Arbeitsgruppe eine Entgeltordnung erarbeitet, die mit dieser Vorlage vorgelegt wird.

#### 4. Zeitraum 01.09.2013 bis 31.12.2014

Über die neue Entgeltordnung, die zum 01.09.2013 in Kraft treten soll, kann maximal ein Sparziel von rd. 70T€ erreicht werden, wenn man unterstellt, dass alle bestehenden Unterrichte unverändert fortgesetzt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die

Aufgabenstellung eine sukzessive Rückführung stark defizitärer Angebote vorsieht, wonach ein Schülerverlust nicht auszuschließen ist.

#### **5. Zeitraum ab 01.01.2015**

Auch der erarbeitete Vorschlag der Umstellung des Einzelunterrichtes „30 Min.“ zu „22,5 Min“ bzw. 2er-Gruppenunterricht ab dem 01.01.2015 kann einen Schülerschwund zur Folge haben. Das maximale Sparziel aus dieser Maßnahme wird – die heutigen Schülerzahlen vorausgesetzt - mit rd. 30T€ beziffert.

6. Die Personalkosten der TvöD-Lehrkräfte belaufen sich jährlich auf rd. 1.000T€. Die anstehende Tarifsteigerung wird zum 01.08.2013 mit 1,4% realisiert und hat Gültigkeit bis zum 28.02.2014. Die Verhandlungen für die Entgelterhöhungen ab dem 01.03.2014 bleiben abzuwarten und müssen in die Umstrukturierungsprozesse als Verlust erhöhenden Aufwand einbezogen werden.

7. Aus den vorgenannten Hinweisen lässt sich ableiten, dass die Erhöhung der Musikschulentgelte eine geeignete Maßnahme zur Erzielung von Mehrerlösen ist, allerdings weitere strukturelle Änderungen notwendig sind, das Sparziel der Musikschule bis 2017 in Höhe von 130T€ zu erreichen.

Es ist die kurzfristige Aufgabe der Musikschule, weitere Vorschläge für die Verlustsenkung zu erarbeiten, die sie deutlich flexibler in ihrer Handlungsweise macht sowie Lösungsansätze für die Auswirkungen des demographischen Wandels aufzugreifen.

gez. Dirk Steimann

---

Vorstand

# NEU

## Entgeltordnung ohne Staffelung nach Einkommen ohne Auswärtigenzuschlag

### **Entgeltordnung für die Musikschule des Kulturforums Witten**

Der Rat der Stadt Witten hat mit Satzungsbeschluss vom 14.11.2005 auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Anstalt des öffentlichen Rechts – Kulturforum Witten – gegründet und das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Entgelten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anstalt übertragen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten in seiner Sitzung vom 02.07.2013 entsprechend § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 i) der Anstaltssatzung folgende Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Witten beschlossen:

#### 1. **Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule sowie für die Benutzung von Instrumenten werden Entgelte erhoben:

#### 2. **Entgelte**

Die Entgelte betragen	Unterrichts- Stunden wöchentlich	Entgelte in €			
		je Teilnehmer/in			
Unterrichtsart		ALT mtl.	<b>NEU</b> <b>mtl.</b>	ALT p.a.	<b>NEU</b> <b>p.a.</b>
<b><u>Grundfächer</u></b>					
2.1 Musikgarten	45 min.	20	<b>22</b>	240	<b>264</b>
2.2 Früherziehung in größeren Gruppen	60 min.	22	<b>24</b>	264	<b>288</b>
<b><u>Instrumental- und Vokalfächer</u></b>					
<b>2.3.1 Einzelunterricht als Aktivunterricht (2.19)</b>	<b>45 min.</b>		<b>76,50</b>		
2.3.2 Einzelunterricht (2.20)	45 min.	72	<b>100</b>	864	<b>1.200</b>
<b>2.4 Einzelunterricht mit Unterrichtsaufnahme vor dem 01.09.2013</b>	<b>30 min.</b>	<b>49</b>	<b>59</b>	<b>588</b>	<b>708</b>
<b><u>ab 01.01.2015 kein Unterrichtsangebot „Einzelunterricht 30 Minuten“</u></b>					
2.5 Einzelunterricht	22,5 min.	41	<b>43</b>	492	<b>516</b>
2.6 Gruppe mit 2 Schülern	45 min.	41	<b>43</b>	492	<b>516</b>
2.7 Gruppe mit 3-4 Schülern	45 min.	28	<b>30,50</b>	336	<b>366</b>

Die Entgelte betragen		Unterrichts- Stunden wöchentlich	Entgelte in €			
Unterrichtsart			je Teilnehmer/in			
			ALT mtl.	NEU mtl.	ALT p.a.	NEU p.a.
2.8	Gruppe ab 5 Schülern	45 min.	24	<b>26,50</b>	288	<b>318</b>
2.9	Klassenmusizieren	45 min.	22	<b>23</b>	264	<b>276</b>
<b><u>Ergänzungsfächer</u></b>						
2.10	Kinderchor	45 min.	5	<b>6</b>	60	<b>72</b>
2.11	Ergänzungsfächer (Instrumentalensambles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) OHNE Instrumentalunterricht	45 min. 90 min.	7 12	<b>10</b> <b>20</b>	84 144	<b>120</b> <b>240</b>
2.12	Ergänzungsfächer (Instrumentalensambles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) MIT Instrumentalunterricht			frei		
2.13	<b>Instrumentalunterricht für Menschen mit Behinderung</b> (Kinder und Jugendliche / Gruppen- und Einzelunterricht)		22	<b>25</b>	264	<b>300</b>
Die Unterrichtseinheit legt die Musikschulleitung fest.						
2.14	<b>Kurse und Projekte</b> Für Kurse und Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.					
2.15	<b>Erwachsenenzuschlag</b> (ab dem 25. Lebensjahr, für Ziff. 2.3.1 bis 2.8)		6	<b>12</b>	72	<b>144</b>
2.16	<b>Zuschlag für Unterrichtsinstrument:</b> Klavier für Ziff. 2.3.1 bis 2.8			<b>2,50</b>		<b>30</b>
<b>Zuschlag entfällt für die unter Ziff. 4.1 genannten Personenkreise.</b>						
2.17	Instrumentenmiete bei einem Anschaffungswert	alt: bis 500 alt: ab 501	bis 300 ab 301	11 13	132 156	132 204
<b>Neu:</b> Die Versicherung des Instrumentes wird dem Mieter / der Mieterin empfohlen. Eine Verpflichtung der Musikschule zur Vermietung der Instrumente besteht nicht.						
2.18	Verringert sich die Gruppenstärke durch Abgang von Schüler/innen, ist ab Beginn des nächsten Trimesters das dementsprechend höhere Entgelt zu entrichten.					

### 2.19 Einzelunterricht als Aktivunterricht

Stellt die Musikschulleitung aufgrund der positiven Beurteilung durch die Fachlehrkraft fest, dass der Schüler / die Schülerin die Anforderungen der Rahmenpläne des VdM erfüllt und dass aus diesem Grund die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert ist, so kann diese Verlängerung auf Antrag der Zahlungspflichtigen gewährt werden. Der Schüler / Die Schülerin verpflichtet sich gleichzeitig regelmäßig bei öffentlichen Auftritten der Musikschule mitzuwirken oder eine Musikschulorchester oder –ensamble zu besuchen. Bei Spielern oder Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier uns.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Es wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. Ziff. 2.3.1 erhoben.

### 2.20 Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelunterricht als Aktivunterricht nicht erfüllt, so kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden.

In diesem Fall wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. Ziff. 2.3.2 erhoben.

### 2.21 Teilnahmevoraussetzung

Eine Verpflichtung der Musikschule zur Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

## 3. Entgeltzahlung

3.1 Bei Unterrichtsaufnahme entsteht eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10 € je Schülerin bzw. Schüler. Diese Regelung gilt auch für die unter Ziff. 4.1 genannten Personenkreise.

3.2 Die Entgelte nach Ziff. 2 dieser Entgeltordnung werden in drei gleichen Teilbeträgen zum 01.03., 01.07. und 01.11. des Jahres fällig. Sofern Änderungen oder Neuanmeldungen Anlass für Nachberechnungen geben, werden diese Beträge abweichend von Satz 1 innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Der/die Entgeltschuldner/-in wird gebeten, bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung, wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

3.3 Wird der Unterricht - auch nach erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin - nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.

3.4 Wird ein Instrument im Laufe des Unterrichtsjahres gemietet, so werden die Entgelte vom Monatsanfang der Aushändigung bis zum Monatsende der Rückgabe erhoben.

## 4. Ermäßigung der Entgeltzahlung

4.1 Zahlungspflichtige Wittener Bürger/innen erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50% wenn sie

a) Bezieher von ALG II nach SGB II sind und Leistungen von der JobAgentur erhalten

b) Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind

**alt – entfällt ersatzlos : c) Wehr- oder Zivildienstleistende**

c) Studenten mit BaföG – Bescheid

sind.

**Neu:**

**d) Bundesfreiwilligendienst (BFD) verrichten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**

Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Fall durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Bei Inanspruchnahme der genannten Ermäßigungen ist die Gewährung von Familienermäßigung ausgeschlossen.

Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für das erste Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, der Verwaltung der Musikschule den Wegfall oder die Veränderung der Anspruchsvoraussetzung unverzüglich mitzuteilen.

**alt - entfällt:**

***Kinder mit Behinderung, deren Eltern Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind, erhalten den Behindertenunterricht entgeltfrei.***

***Entgeltfrei ist die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht, sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören.***

**Neu:**

***Für die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht beträgt das monatliche Entgelt 10,00 € (Fördermöglichkeit über 10,00 € Bildungsgutschein NRW), sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören.***

***Sollten Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen worden sein, können sich die Zahlungspflichtigen an die Leitung der Musikschule wenden.***

In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung durch die Leitung der Musikschule gewährt werden.

- 4.2 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je Schüler/in um 10% bei 2 teilnehmenden Familienangehörigen, um 20% bei 3 und mehr teilnehmenden Familienangehörigen.

Die Ermäßigung gilt nicht bei Teilnahme gem. Ziff. 2.9 bis 2.14.

- 4.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z.B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweilige Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung:

Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 35 Wochenstunden pro Jahr zugrunde.

Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann bis zum Jahresende für die Erstattung des anteiligen Entgelts ein formloser Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes im darauf folgenden Kalenderjahr erstattet. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

- 4.4 Die Instrumentenmiete nach Ziff. 2.17 wird nicht ermäßigt oder erlassen. Wird ein Instrument über 1 Jahr hinaus **alt: entliehen neu: gemietet**, erhöht sich die Miete auf das **alt: 1 ½-fache neu: 2 - fache** der jeweils gültigen Instrumentenmiete.

**Neu:**

***Die Instrumente sind nicht durch den Vermieter (Musikschule) gegen Beschädigung, Zerstörung/Totalbeschädigung oder Verlust versichert. Der Mieter/die Mieterin trägt die Reparaturkosten bei schuldhafter Beschädigung. Bei Verlust oder Zerstörung/Totalbeschädigung übernimmt der Mieter/die Mieterin die Kosten für die Neubeschaffung des Instrumentes.***

**5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit

## EO Neu ab 01.09.2013 Einzelunt. 45 Min. Aktiv, Erwachsenenzuschlag 12,00 € (ab 25J.) und 2,50 € für Bereitstellung von Klavier

Unterrichtsart	Schüler Zahl Dez. 2012	Erwachsene Schüler Mal 2013 (bis 27Jahre)	Erwachsene Schüler ab September 2013 (bis 25 Jahre)	Schüler Zahl Neue EO	Gebühr Alt	Gebühr Neu	Jahreseinn. Erw. Zuschlag Alt 6 € monatlich	Jahreseinn. Gebühr Alt inkl. Erw. Zuschlag 12 € monatlich	Jahreseinn. Erw. Zuschlag Neu	Jahreseinn. Gebühr Neu inkl. Erw. Zuschlag	Mehreinnahmen neue Entgeltordnung
Einzelunt., 45 Min. Aktiv(70%)	116	19	19	81	72,00 €	76,50 €	1.368,00	101.592,00	2.736,00	77.277,60	-24.314,40
Einzelunt., 45 Min. (30%)				35	- €	100,00 €		0,00	0,00	41.760,00	41.760,00
Einzelunt., 30 Min.	295	24	26	295	49,00 €	59,00 €	1.728,00	175.188,00	3.744,00	212.604,00	37.416,00
Einzelunt., 22,5 Min.	50	17	18	50	41,00 €	43,00 €	1.224,00	25.824,00	2.592,00	28.392,00	2.568,00
2er-Gruppe, 45 Min.	46	4	4	46	41,00 €	43,00 €	288,00	22.920,00	576,00	24.312,00	1.392,00
3er-4er Gruppe, 45 Min.	60	0	0	60	28,00 €	30,50 €	0,00	20.160,00	0,00	21.960,00	1.800,00
Ensemble, 45 Min.	12	10	10	12	7,00 €	10,00 €		1.008,00		1.440,00	432,00
Ensemble, 90 Min.	4	3	3	4	12,00 €	20,00 €		576,00		960,00	384,00
Musikgarten, 45 Min.	34			34	20,00 €	22,00 €		8.160,00		8.976,00	816,00
MFE, 60 Min.	79			79	22,00 €	24,00 €		20.856,00		22.752,00	1.896,00
Kinderchor, 45 Min.	95			95	5,00 €	6,00 €		5.700,00		6.840,00	1.140,00
Klimuzieren, 45 Min.	142			142	22,00 €	23,00 €		37.488,00		39.192,00	1.704,00
	<b>933</b>	<b>77</b>	<b>80</b>	<b>933</b>			<b>4.608,00</b>	<b>419.472,00</b>	<b>9.648,00</b>	<b>486.465,60</b>	<b>66.993,60</b>

Schüler Zahl im Fach Klavier 05.2013	143	2,50 €	4.290,00
Monats-Gebühr für Bereitstellung von Klavier			
Jahreseinn. für Bereitstellung von Klavier			4.290,00

Jahreseinn. Bereitstellung von Klavier	4.290,00
Mehreinn. Neue EO	66.993,60
<b>Jahresmehreinnahmen Gesamt</b>	<b>71.283,60</b>

Unter der Voraussetzung, dass alle bestehenden Unterrichte unverändert fortgesetzt werden, ist mit Jahresmehreinnahmen von 73.155,60 € zu rechnen.

**Entgeltordnung ab 01.01.2015, Umstellung von Einzelunt. 30 Min.auf Partnerunt. 22,5 Min.**

Unterrichtsart	Schüler Zahl Einzelunt. 30 Min. Mai 2013	Schüler Zugang	Schüler Zahl nach der Umstellung	Gebühr Alt	Gebühr Neu	Jahressein. Gebühr Alt	Jahressein. Gebühr Neu	Mehrein. Neue EO
2er-Gruppe, 45 Min. (2x22,5 N	0	295	295		43,00 €	0,00	152.220,00	152.220,00
Einzelunt., 30 Min.	295			49,00 €	- €	173.460,00	0,00	-173.460,00
Neubesetzung d. Freigeworde	0	98	98	- €	43,00 €	0,00	50.568,00	50.568,00
	295	393	393			173.460,00	202.788,00	<b>29.328,00</b>

	Freigewordene Std./Mo
2er-Gruppe, 45 Min.	-147,5
Einzelunt., 30 Min.	196,67
<b>Gesamt</b>	<b>49,17</b>

49 Freigewordene Stunden => 98 neue Kunden im Partnerunterricht

Unter der Voraussetzung, dass alle Schüler, die im Einzelunterricht 30 Min. unterrichtet werden, ab dem 1.1.2015 ihre Unterrichte in 2-er Gruppen 45 Min. fortsetzen, ist mit Jahresmehreinnahmen von 29.328,00 € zu rechnen.